

Allgemeine Geschäftsbedingungen Personalberatung

Grundlagen und Bedingungen für die Zusammenarbeit

1. Allgemeine Grundlagen

- a) Nachstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen (im Folgenden AGB genannt) regeln die Recht und Pflichten der Karrieremanufaktur e.U. mit Sitz in 1010 Wien, Wollzeile 31 / Top 11 – in Folge kurz „KM“ genannt und des Vertragspartners (=Auftraggeber), im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen aus der Personalberatung. Für sämtliche Beratungsleistungen der KM im Geschäftsverkehr liegen ausschließlich die nachfolgenden Grundlagen und Bedingungen für die Zusammenarbeit zu Grunde. Mündliche Absprachen und Auskünfte bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.
- b) Die AGBs gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen, somit auch dann, wenn bei Zusatzverträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.
- c) Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind ungültig, es sei denn, diese werden von der KM ausdrücklich schriftlich anerkannt.
- d) Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein/werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame ist durch eine wirksame Bestimmung, die ihr dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.

2. Umfang des Beratungsauftrages

- a) Für den Auftraggeber führt die KM die Personalsuche und –auswahl auf Basis der gemeinsam mit dem Auftraggeber erstellten oder von diesem zur Verfügung gestellten Stellenbeschreibung der zu besetzenden Position sowie des Anforderungsprofils des/der Kandidaten durch. Der Umfang eines Beratungsauftrages wird in einem Briefinggespräch erhoben und in einem schriftlichen Angebot vereinbart. KM verpflichtet sich jeden Auftrag gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.
- b) Das schriftliche Angebot an den Auftraggeber definiert den Leistungsumfang der KM für den konkreten Auftrag, den Zeitrahmen, sowie die Honorargestaltung. Der veranschlagte Zeitrahmen beruht auf Erfahrungswerten der KM. Die tatsächlich für Suche und Auswahl benötigte Zeit kann davon abweichen; die KM übernimmt keine Haftung für eine bestimmte Dauer der Suche und Auswahl.
- c) Grundsätzlich erbringt die KM alle Leistungen selbst. Teile der Leistungen dürfen jedoch auch an Dritte vergeben werden.
- d) Die schriftliche oder mündliche Annahme des Angebots gilt als Auftragserteilung.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

- a) Der Auftraggeber ist verpflichtet, der KM alle für die Erfüllung und Ausführung des Beratungsauftrages notwendigen Informationen zu erteilen und ihr von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis zu geben, die für die Ausführung des Beratungsauftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Beratungstätigkeit der KM bekannt werden.
- b) Der Auftraggeber hat Änderungen des Kundennamens, seiner Firmenbezeichnung, seiner Anschrift, der Zahlstelle, der Firmenbuchnummer oder der Rechtsform der KM umgehend schriftlich bekannt zu geben. Schriftstücke gelten an den Auftraggeber als zugegangen, wenn sie an die vom Auftraggeber zuletzt bekannt gegebene Adresse oder Zahlstelle gesandt werden.
- c) Der Auftraggeber wird von der KM über die laufende Beratung bzw. Personalsuche laufend informieren.

4. Schutz des geistigen Eigentums

- a) Alle Ergebnisse der Auswahlverfahren bleiben Eigentum der KM. Die Bewerbungsunterlagen sind streng vertraulich zu behandeln, bei Nichtgebrauch an die KM zu retournieren und dürfen unter keinen Umständen an dritte Personen weitergegeben werden. Dritte im Sinn dieser Bestimmung sind auch die mit den Vertragsparteien verbundenen Unternehmen iSd § 15 Aktiengesetz. Dritte sind daher insbesondere Mutter-, Tochter- und Schwestergesellschaften.

b) Der Verstoß des Auftraggebers gegen diese Bestimmungen berechtigt die KM zur sofortigen vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses und zur Geltendmachung anderer gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und/oder Schadenersatz.

5. Honorar

a) Der Honoraranspruch entsteht, wenn ein Arbeitsverhältnis zwischen Auftraggeber und einem von der KM vorgeschlagenen Kandidaten zustande gekommen ist. Dies ist bei Vertragsunterzeichnung oder, wenn der Dienstbeginn zeitlich vor der Vertragsunterfertigung liegt, mit Dienstbeginn der Fall. Hiervon ausgenommen ist das Briefkastenservice (Inserat), das vorab zu bezahlen ist. Das mit dem Auftraggeber laut übermitteltem Angebot, vereinbarte Honorar (inklusive Telefon- und Postspesen) deckt den Arbeitsaufwand der KM für die Suche und Auswahl, sowie die Präsentation der geeigneten Kandidaten ab.

b) Nach Rechnungslegung ist das Honorar sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig und wird zuzüglich 20% Ust. verrechnet.

c) Auf Wunsch des Auftraggebers geschaltete Inserate und etwaige sonstige für die Personalsuche und -auswahl notwendige Spesen (z. B. Psychologische Diagnostik, Reisekosten der Bewerber, ... = sind im Honorar nicht enthalten und werden 1:1 zuzüglich 20% Ust. an den Auftraggeber weiterverrechnet. Nach Rechnungslegung sind die Inseraten- und Spesenkosten unabhängig von einer erfolgreichen Besetzung der Position ohne Abzug sofort zur Zahlung fällig.

d) Bei Auftragsabbruch von Seiten des Auftraggebers (egal aus welchem Grund) wird eine einmalige Aufwandsentschädigung laut Angebot verrechnet.

6. Garantie und Nachsuche

a) Die KM gewährt für den Bereich der Personalsuche und -auswahl eine freiwillige Erfolgsgarantie von 3 Monat. Wird das Dienstverhältnis mit dem/der vermittelten Kandidaten/Kandidatin während dieser Zeit gelöst, verpflichtet sich die KM, auf Basis der für die erste Kandidatensuche relevanten Stellenbeschreibung sowie des Anforderungsprofils kostenlos eine einmalige Nachsuche. Es werden lediglich eventuell anfallende Inseratenkosten verrechnet. Der Auftraggeber ist verpflichtet, der KM den Wunsch auf Nachsuche innerhalb einer Woche nach Auflösung des Dienstverhältnisses schriftlich bekannt zu geben, ansonsten verfällt der Garantieanspruch.

b) Bei wesentlicher Abänderung des Stellenprofils und/oder des Jahresbruttogehaltes erfolgt eine entsprechende Nachfakturierung. Die Garantie gilt einmalig pro Auftrag und Position.

c) Eventuelle Abweichungen zur Garantie sind dem Angebot zu entnehmen.

7. Haftung / Schadenersatz

a) Die Beratungsleistung der KM ersetzt in keinem Fall die eingehende Prüfung des Kandidaten durch den Auftraggeber. Bei Unterzeichnung eines Arbeitsvertrages mit einem von der KM vorgeschlagenen Kandidaten übernimmt der Auftraggeber die volle Verantwortung für seine Wahl. Die KM lehnt jegliche Verantwortung ab, sowohl in Bezug auf die vom Kandidaten gemachten Aussagen und die vom Kandidaten vorgelegten schriftlichen (Bewerbungs-) Unterlagen, als auch hinsichtlich der Richtigkeit und Vollständigkeit der von Dritten eingeholten Auskünfte und Referenzen über die präsentierten Kandidaten oder bezüglich der Ausführung von Arbeiten, welche ihm im neuen Dienstverhältnis anvertraut werden.

b) Die KM haftet für Schäden, wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wurde, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn und Folgeschäden wird ausdrücklich ausgeschlossen.

c) Leistungsverzögerungen, die auf nicht vollständige, später abgeänderte oder nicht rechtzeitig übermittelte Informationen oder Unterlagen durch den Auftraggeber zurückzuführen sind, sind von der KM nicht zu vertreten.

d) Schadenersatzansprüche verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, jedoch spätestens mit Ablauf eines Jahres ab Erbringung der entsprechenden Leistung.

8. Geheimhaltung / Datenschutz

a) Die KM verpflichtet sich zu unbedingtem Stillschweigen über alle ihr zur Kenntnis gelangenden Informationen, die sie über Art, Betriebsumfang und praktische Tätigkeit des Auftraggebers erhält.

b) Weiters verpflichtet sich die KM, über den gesamten Inhalt der Beratungsleistung sowie sämtliche

Informationen und Umstände, die ihr im Zusammenhang mit ihrer Leistung zugegangen sind, insbesondere auch über die Daten von Klienten des Auftraggebers, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.

c) Die KM ist von der Schweigepflicht gegenüber allfälligen Gehilfen und Stellvertretern, derer sie sich bedient, entbunden. Sie hat die Schweigepflicht aber auf diese vollständig zu überbinden und haftet für deren Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht wie für einen eigenen Verstoß.

d) Die Schweigepflicht reicht unbegrenzt auch über das Ende dieses Vertragsverhältnisses hinaus.

e) Die KM ist berechtigt, ihr anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses zu verarbeiten. Der Auftraggeber leistet der KM Gewähr, dass hierfür sämtliche erforderliche Maßnahmen insbesondere jene im Sinne des Datenschutzgesetzes, wie etwa Zustimmungserklärungen der Betroffenen, getroffen sind.

9. Pflichten des Auftraggebers

a) geht der Auftraggeber mit einem von der KM namhaft gemachten Kandidaten innerhalb von 1 Jahr nach erstmaliger Bekanntgabe des Namen einen Dienstvertrag ein, verpflichtet sich der Auftraggeber, der KM innerhalb von 2 Wochen nach Abschluss des Dienstvertrages schriftlich zu verständigen. In diesem Fall wird das laut Angebot vereinbarte Honorar sofort zur Zahlung fällig. Kommt die Verständigung verspätet oder unterlässt der Auftraggeber überhaupt die Verständigung, dann hat er das zweifachen des laut Angebots vereinbarten Honorars zu entrichten.

10. Dauer des Vertrages

a) Der Vertrag endet grundsätzlich mit dem Abschluss des Beratungsprojekts, insbesondere mit der Stellenbesetzung durch den Auftraggeber oder wenn der Auftraggeber die betreffende Stelle nicht mehr nachbesetzen möchte oder die Stelle streicht.

b) Bei Beratungsaufträgen im Bereich Personalsuche und -auswahl und Executive Search ist dies der Zeitpunkt der Einigung des Auftraggebers mit dem Kandidaten über die wesentlichen Inhalte seiner zukünftigen Tätigkeit (Dienstvertrag bzw. mündliche Übereinkunft).

c) Der Vertrag kann dessen ungeachtet jederzeit aus wichtigen Gründen von jeder Seite ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen, wenn ein Vertragspartner wesentliche Vertragsverpflichtungen verletzt oder wenn über einen Vertragspartner ein Insolvenzverfahren eröffnet oder der Konkursantrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird.

11. Schriftlichkeit

Soweit in diesen Geschäftsbedingungen keine Regelung getroffen worden ist, sind die Vorschriften des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches anzuwenden. Sollte eine Bestimmung dieser AGBs ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bzw. Teile der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen tritt eine solche, die dem wirtschaftlichen Vertragszweck am nächsten kommt. Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

12. Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vermittlungsvertrag ist das sachlich zuständige Gericht in Wien. Es gilt österreichisches Recht als vereinbart.